

denn je von ihrem vermeintlichen Rechte Gebrauch machen werden.

Hier gilt es, Stellung zu nehmen, zumal da auch eine solche Auslegung nach Ansicht bedeutender Verleger auf Seiten des Autors gegen Treu und Glauben verstößt.

Die unterzeichneten Sortimentler und Antiquare, sämtlich Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, wenden sich deshalb vertrauensvoll an den Vorstand mit dem Ersuchen, seine Mitglieder zu veranlassen:

- a) soweit bereits in früher abgeschlossenen Verlagsverträgen die Lieferung an Zuhörer, Schüler, Seminare usw. zum Nettopreis vereinbart ist, den gesamten Sortimentersbuchhandel in die Lage zu setzen, mit einem bescheidenen Gewinn zu den Nettopreisen an die seitens der Autoren bevorzugten Kreise zu liefern.
- b) soweit in geltenden Verlagsverträgen derartige Netto-lieferungen noch nicht vereinbart sind, oder Verlagsverträge künftig abgeschlossen werden, diese Durchbrechung des Prinzips eines festen Ladenpreises seitens des Autors ein für allemal abzulehnen.

In Anlage finden Sie das Formular des Geheimrat . . . und den Bestellzettel mit der Antwort des Verlegers in Abschrift.

Wir sehen einem gefälligen Bescheid gern entgegen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung
ganz ergebenst
(folgen die Unterschriften).

In Beantwortung der Eingabe gingen zur großen Freude der Unterzeichner nur zustimmende Äußerungen seitens der Verlegervereine und der Verlegerkammer ein, wobei insbesondere auf die ausführliche Antwort von der Verlegerkammer hingewiesen werden soll, in der die Solidarität der Interessen, die den Verlag mit dem Sortiment verbindet, ganz besonders betont wird. Die Verlegerkammer sagt in ihrem Schreiben dem Sortiment die vollste Unterstützung bei dem entbrannten Kampfe zu und stellt für das Sortiment sehr erfreuliche Maßnahmen in Aussicht. Zur Mitteilung der eingelaufenen Nachrichten wurde von den mit der Bearbeitung dieser ganzen Angelegenheit beauftragten Herren eine Sitzung für den 12. März d. J. einberufen, in der es zu einer Aussprache über die prinzipielle Auffassung des § 26 kam. Besonders bemerkenswert war in dem an diesem Abend gehaltenen Referat der folgende Passus:

»Aus allen diesen Antworten, besonders aber aus dem Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Verlegerkammer, geht klar hervor, wie hoch der Wert eines existenzfähigen Sortiments von Seiten der Verleger angeschlagen wird. Was wir erstreben, muß eine prinzipielle Lösung dieser wichtigen Frage sein. Wir alle, ob Verleger, ob Sortimentler oder Antiquar, wir alle haben das größte Interesse daran, daß die Existenzbedingungen der einzelnen Zweige des Buchhandels geschützt werden, denn gerade bei einer so straffen Organisation, wie es der Börsenverein der deutschen Buchhändler ist, gilt das Wort doppelt: Leidet ein Glied, so leiden die anderen Glieder mit.«

Ferner wurde noch in dieser Versammlung hervorgehoben, daß man die in Punkt a gestellte Forderung nicht aufrecht erhalten könne, da eine solche Lieferung gegen den Sinn der Börsenvereins-Satzungen (§ 3, Ziffer 5 b) verstößen würde. Denn es handle sich hier nicht um »Ausnahmefälle«, sondern um regelmäßige Lieferungen.

Eine weitere Folge der Eingabe vom 13. Februar 1904 war das auf Veranlassung des Börsenvereins-Vorstandes vom Vereinsauschuß des Börsenvereins erstattete Gutachten. Als juristische Grundlage zu diesem Gutachten dienten die vom Vereinsauschuß veranlaßten Meinungsäußerungen dreier

Juristen, und zwar der Herren Professor Dr. Allfeld, Rechtsanwalt Dr. Fuld und Oberamtsrichter a. D. Dr. Bielefeld.

Nachdem diese Gutachten im Börsenblatt vom 8. April d. J. veröffentlicht worden waren, hielt es der Akademische Schutzverein für notwendig, nun auch seinerseits eine offizielle Äußerung über die schwebenden Fragen zu veröffentlichen, und beauftragte den außerordentlichen Professor der Rechte an der Leipziger Universität Herrn Dr. Beer mit der Abfassung eines Rechtsgutachtens über: »Das freie Verfügungsrecht des Autors über die zu einem Vorzugspreise vom Verleger bezogenen Exemplare seines Werkes.«*)

Die in diesem offiziellen Rechtsgutachten, neben dem auch noch ein Gutachten privater Natur von Herrn Oberbibliothekar Professor Dr. Schulz vom Reichsgericht in Leipzig erschienen war**), der oben abgedruckten Eingabe der Gruppe der Leipziger Sortimentler und Antiquare Erwähnung getan war, hielt es die letztere für angebracht, zu den von Seiten des Akademischen Schutzvereins ergangenen Rechtsgutachten Stellung zu nehmen, und hielt zur Besprechung der Angelegenheit die eingangs erwähnte Versammlung ab, in der Herr Otto Ficker im Auftrage der dazu eingesetzten Kommission das Referat erstattete. Aus diesem Referat seien die folgenden Stellen zur prinzipiellen Beurteilung der in Frage stehenden Paragraphen hervorgehoben.

Nach kurzen einleitenden Worten, in denen der Referent auf die Wichtigkeit der schwebenden Fragen hinweist, kommt er zunächst auf das Gutachten des Professor Beer zu sprechen.

Referent ist der Ansicht, daß es mehr im Interesse einer unparteiischen Auslegung gelegen hätte, den § 26 aus seinem innersten Wesen und den Kommentatoren heraus zu beurteilen, unbeirrt um das Resultat, das bei einer solchen Untersuchung eventuell herausgekommen wäre. Der Gutachter hätte dann an der Hand seines positiven Gutachtens die eventuellen Fehler der gegnerischen Gutachten beleuchten müssen, anstatt von diesen Gegengutachten auszugehen. Das erscheine doch zur Wahrung eines unparteiischen Standpunktes der angemessene Weg.

Sodann wendet sich Referent gegen die Ansicht Professor Beers, der aus früher vorgekommenen »Ausnahmefällen« des Bezugs von Werken einzelner Professoren für deren Hörer zum Vorzugspreis ein Recht zum Bezug herleiten will, und führt zur Bekräftigung seiner Ansicht den Wortlaut einer Rede des Herrn Dr. Ruprecht-Göttingen an, die bei den kontradiktorischen Verhandlungen in Berlin gehalten und auf Seite 450 des Berichtes über diese Verhandlungen abgedruckt worden ist:

»Auch ich halte es für gar kein Unglück, wenn in einzelnen Fällen, wie das bisher verschiedentlich vorgekommen ist, Bücher nicht durch ein Sortiment, sondern direkt an die Schüler eines Professors gegangen sind. Auf derartigen Fällen, die bisher vorgekommen sind, wird ja jetzt sehr herumgeritten, namentlich wenn sie Herren betreffen, die dem Börsenverein nahe stehen. Aber der wesentliche Unterschied ist doch der: Gefährlich wird die Sache für den Buchhandel erst dann, wenn die Lieferung an alle Studenten mit Umgehung des Sortiments auf Grund von § 26 des neuen Verlagsrechts zum System erhoben wird, wie es der Akademische Schutzverein mit seinem letztverwandten Zirkular z. B. beabsichtigt.«

Auch soweit die Ausnutzung des Rechts des Autors

*) Beer, L., Das freie Verfügungsrecht des Autors über die zu einem Vorzugspreise vom Verleger bezogenen Exemplare seines Werkes. Ein Rechtsgutachten, erstattet im Auftrage des Akademischen Schutzvereins. Leipzig 1904, B. G. Teubner.

**) Schulz, R., Das Recht des Autors aus § 26 des Verlagsgesetzes. Gutachten. Leipzig 1904, B. G. Teubner.